

## Synopse

### Kantonales Fischereigesetz (KFG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **760.100**  
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Vernehmlassungsentwurf
	<b>Kantonales Fischereigesetz (KFG)</b>
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,  beschliesst:
	<b>I.</b>
	Der Erlass "Kantonales Fischereigesetz (KFG)" BR <a href="#">760.100</a> (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
<b>Art. 2</b> Zweck  <sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt:  a) die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen;  b) bedrohte Arten und Rassen von Fischen und Krebsen sowie deren Lebensräume zu schützen;  c) die nachhaltige Nutzung der Fischbestände zu gewährleisten.	a) die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse, <b>Muscheln</b> und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen;  b) <del>bedrohte Arten und Rassen von Fischen und Krebsen sowie deren Lebensräume zu schützen</del> <b>ein nachhaltiges, ökologisch verträgliches und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierendes Fischereimanagement zu gewährleisten;</b>  c) <del>die nachhaltige Nutzung der Fischbestände zu gewährleisten</del> <b>das Fischereiregal des Kantons zu gewährleisten;</b>

Ausgangslage	Vernehmlassungsentwurf
	d) die Vollzugsgrundsätze des Bundesrechts umzusetzen und die kantonalen Besonderheiten zu berücksichtigen.
<p><b>Art. 3</b> Gleichstellung der Geschlechter</p> <p><sup>1</sup> Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.</p>	<p><b>Art. 3 Aufgehoben</b></p>
<p><b>Art. 4</b> Fischereiregal</p> <p><sup>1</sup> Das Recht der Fischerei in allen Gewässern des Kantons Graubünden steht unter Vorbehalt bestehender Sonderfischereirechte dem Kanton zu.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton verleiht die Fischereiberechtigung nach dem Patentsystem.</p>	<p><sup>1</sup> Das Recht der Fischerei in allen Gewässern des Kantons Graubünden steht <del>unter Vorbehalt bestehender Sonderfischereirechte</del> dem Kanton zu.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton kann für einzelne Gewässer befristete Sonderfischereirechte vergeben.</p>
<p><b>Art. 5</b> Fischereipatent</p> <p><sup>1</sup> Das Recht zur Ausübung der Fischerei wird mit dem Bezug des Fischereipatentes erworben.</p> <p><sup>2</sup> Berechtig zum Bezug des Fischereipatentes ist, wer im Bezugsjahr mindestens das 14. Altersjahr erfüllt.</p> <p><sup>3</sup> Bewerber für ein Fischereipatent können verpflichtet werden, sich über die notwendigen fischereilichen Kenntnisse auszuweisen. Die Regierung regelt das Nähere in der Verordnung<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>4</sup> Das Fischereipatent ist persönlich und unübertragbar. Es berechtigt den Patentinhaber unter Vorbehalt bestehender Sonderfischereirechte zur Ausübung der Fischerei im ganzen Kanton.</p>	<p><sup>3</sup> <b>Bewerberinnen und</b> Bewerber für ein Fischereipatent <del>können sind</del> verpflichtet werden, sich über die notwendigen fischereilichen Kenntnisse auszuweisen. <del>Die Regierung regelt das Nähere in der Verordnung.</del></p> <p><sup>4</sup> Das Fischereipatent ist persönlich und unübertragbar. Es berechtigt <b>die Patentinhaberinnen oder</b> den Patentinhaber unter Vorbehalt bestehender Sonderfischereirechte zur Ausübung der Fischerei im ganzen Kanton.</p>

<sup>1)</sup> BR 760.110

Ausgangslage	Vernehmlassungsentwurf
<p><sup>5</sup> Die Regierung erlässt die nötigen Bestimmungen über die Abgabe, die Ausfertigung und das Mittragen der kantonalen Fischereipatente<sup>2</sup>.</p>	<p><sup>5</sup> Die Regierung erlässt die nötigen Bestimmungen über die Abgabe, die Ausfertigung und das <del>Mittragen</del><b>Mitführen</b> der kantonalen Fischereipatente<sup>3</sup>.</p>
<p><b>Art. 6</b> Mitangelrecht</p> <p><sup>1</sup> Das Mitangelrecht berechtigt höchstens zwei Jugendliche bis 13 Jahre zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines volljährigen Patentinhabers mit Sachkundeausweis. Massgebend für die Altersgrenze der Mitangler ist das Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Beim Mitangeln dürfen höchstens zwei Angelgeräte gleichzeitig verwendet werden.</p> <p><sup>3</sup> Gefangene Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet.</p>	<p><sup>1</sup> Das Mitangelrecht berechtigt <del>höchstens zwei Jugendliche bis 13 Jahre</del> zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht <del>eines</del><b>einer</b> volljährigen <del>Patentinhabers mit Sachkundeausweis. Massgebend für die Altersgrenze der Mitangler ist das Kalenderjahr.</del><b>Patentinhaberin oder eines volljährigen Patentinhabers:</b></p> <p>a) höchstens zwei Kinder, die das für den Bezug eines Fischereipatents erforderliche Alter noch nicht erreicht haben; oder</p> <p>b) höchstens eine Person, die das für den Bezug eines Fischereipatents erforderliche Alter erreicht hat, als Gast.</p> <p><sup>2</sup> <del>Beim Mitangeln dürfen höchstens zwei Angelgeräte gleichzeitig verwendet werden.</del><b>Die Regierung regelt die Einzelheiten zum Mitangelrecht.</b></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Art. 8</b> Auskunftspflicht</p> <p><sup>1</sup> Bewerber für ein Fischereipatent haben den Patentabgabestellen über die Bezugsvoraussetzungen und Verweigerungsgründe wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen.</p>	<p><sup>1</sup> <b>Bewerberinnen und</b> Bewerber für ein Fischereipatent haben <del>den Patentabgabestellen</del> über die Bezugsvoraussetzungen <del>und Verweigerungsgründe</del> wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen.</p>
<p><b>Art. 9</b> Patentgebühren</p>	

<sup>2</sup>) BR [760.180](#)

<sup>3</sup>) BR [760.150](#)

Ausgangslage	Vernehmlassungsentwurf
<p><sup>1</sup> Die Gebührenhöhe für die Fischereipatente richtet sich nach der Gültigkeitsdauer, wobei für Personen mit Wohnsitz im Kanton folgende Ansätze gelten:</p> <p>a) Saisonpatent Fr. 215.–  b) Monatspatent Fr. 161.–  c) Halbmonatspatent Fr. 129.–  d) Wochenpatent Fr. 86.–  e) Tagespatent Fr. 30.–</p> <p><sup>2</sup> Personen ohne Wohnsitz im Kanton haben höchstens die dreifache Gebühr zu entrichten.</p> <p><sup>3</sup> Die Patentgebühren für Jugendliche bis 18 Jahre betragen für alle Bewerber höchstens die Hälfte der Ansätze gemäss den Absätzen 1 und 2 dieser Bestimmung. Massgebend für die Altersgrenze ist das Kalenderjahr.</p> <p><sup>4</sup> Für die Ausübung des Mitangelrechtes werden keine Patentgebühren erhoben.</p> <p><sup>5</sup> Die Gebührenansätze gemäss den Absätzen 2 und 3 dieser Bestimmung werden von der Regierung festgelegt.</p> <p><sup>6</sup> Die Regierung kann die Gebühren der Teuerung anpassen.</p>	<p><sup>1</sup> Die <del>Gebührenhöhe</del> <b>Regierung legt die Gebühren</b> für die Fischereipatente <b>fest. Sie betragen im Einzelfall maximal 800 Franken. Die Gebührenhöhe</b> richtet sich nach der Gültigkeitsdauer, <del>wobei für Personen mit Wohnsitz im Kanton folgende Ansätze gelten</del> <b>des Fischereipatents sowie nach dem Wohnsitz im Kanton folgende Ansätze gelten und dem Alter der Patentbezügerin beziehungsweise des Patentbezügers.</b></p> <p>a) <i>Aufgehoben</i>  b) <i>Aufgehoben</i>  c) <i>Aufgehoben</i>  d) <i>Aufgehoben</i>  e) <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>2</sup> Personen ohne Wohnsitz im Kanton haben höchstens die <del>dreifache</del> <b>doppelte</b> Gebühr zu entrichten.</p> <p><sup>3</sup> <del>Die Patentgebühren für</del> <b>Für Jugendliche bis, die im Bezugsjahr des Patents das 18-Jahre betragen für alle Bewerber höchstens. Altersjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Patentgebühr die</b> Hälfte der Ansätze gemäss den Absätzen 1 und 2 dieser Bestimmung. <del>Massgebend für die Altersgrenze ist das Kalenderjahr.</del> <b>ordentlichen Gebühr.</b></p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>5</sup> <del>Die Gebührenansätze gemäss den Absätzen 2 und 3 dieser Bestimmung</del> <b>Patentgebühren können teilweise durch Hegestunden abgegolten</b> <del>werden von der Regierung festgelegt.</del></p>
	<p><b>Art. 9a</b>  Fischfangstatistik</p> <p><sup>1</sup> Inhaberinnen und Inhaber eines Fischereipatents haben eine Fischfangstatistik zu führen.</p>
<p><b>3. Schutz und Nutzung der Fische und Krebse</b></p>	<p><b>3. Schutz und Nutzung der Fische und Krebse</b> Fischereimanagement</p>

Ausgangslage	Vernehmlassungsentwurf
<p><b>Art. 10</b> Bewirtschaftung 1. Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Bewirtschaftung der Gewässer ist darauf auszurichten, dass einerseits die natürliche Artenvielfalt und der Bestand einheimischer Fische und Krebse erhalten, verbessert oder nach Möglichkeit wiederhergestellt wird und andererseits ein nachhaltiger Ertrag erzielt wird.</p>	<p><b>Art. 10</b> Bewirtschaftung <del>Definition+</del> und Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> <del>Die Bewirtschaftung der Gewässer ist darauf auszurichten, dass einerseits Lebensräume, die natürliche Artenvielfalt und Regulierung der Bestand einheimischer Fische und Krebse erhalten, verbessert oder nach Möglichkeit wiederhergestellt wird und andererseits ein nachhaltiger Ertrag erzielt wird.</del> <b>Das Fischereimanagement umfasst insbesondere Massnahmen zur Aufwertung der Gewässer ist darauf auszurichten, dass einerseits Lebensräume, die natürliche Artenvielfalt und Regulierung der Bestand einheimischer Fische und Krebse erhalten, verbessert oder nach Möglichkeit wiederhergestellt wird und andererseits ein nachhaltiger Ertrag erzielt wird. Fischerei sowie die Planung des Fischbesatzes in den Gewässern.</b></p> <p><sup>2</sup> Das Fischereimanagement hat zum Ziel:</p> <p>a) aquatische Lebensräume, die natürliche Artenvielfalt sowie die Bestände einheimischer aquatischer Organismen zu erhalten, zu fördern oder, soweit möglich, wiederherzustellen;</p> <p>b) eine nachhaltige Nutzung der Fischbestände zu gewährleisten.</p>
<p><b>Art. 11</b> 2. Zuständigkeit, Grundlagen, Besatz</p> <p><sup>1</sup> Die Bewirtschaftung der Regalgewässer obliegt dem Kanton.</p> <p><sup>2</sup> Grundlagen für die Bewirtschaftung der Fischgewässer bilden insbesondere deren Erfassung, die Aufnahme der Fischbestände, die Fangstatistik und die Einschätzung des Ertragsvermögens der Fischgewässer. Gestützt darauf werden die Pläne für den Besatz der Fischgewässer erstellt.</p>	<p><b>Art. 11</b> <del>2-</del>Zuständigkeit, Grundlagen, Besatz</p> <p><sup>1</sup> <del>Die Bewirtschaftung der Regalgewässer</del> <b>Das Fischereimanagement</b> obliegt dem Kanton. <b>Die Regierung regelt die Einzelheiten<sup>4)</sup>.</b></p> <p><sup>2</sup> <del>Grundlagen für die Bewirtschaftung der Fischgewässer</del> <b>Die Grundlage des Fischereimanagements</b> bilden insbesondere <del>deren Erfassung, die Aufnahme der Fischbestände, die Fangstatistik und die Einschätzung des Ertragsvermögens der Fischgewässer. Gestützt darauf werden die Pläne für den Besatz der Fischgewässer erstellt.</del></p> <p>a) die regelmässige Erfassung der Bestände aquatischer Organismen, ihrer genetischen Vielfalt und ihrer lokalen Anpassungsfähigkeit;</p> <p>b) die Fangstatistik;</p> <p>c) die Beurteilung des fischereilichen Ertragsvermögens der Gewässer;</p>

<sup>4)</sup> BR 760.150

Ausgangslage	Vernehmlassungsentwurf
<p><sup>3</sup> Für den Besatz der Fischgewässer besorgt der Kanton den Laichfischfang und betreibt Fischzuchtanlagen.</p>	<p>d) die Morphologie und der ökologische Zustand der Gewässer.</p> <p><sup>3</sup> <b>Gestützt auf die Grundlagen werden die Pläne für den Fischbesatz erstellt.</b> Für den Besatz der <del>Fischgewässer</del> <b>Gewässer</b> besorgt der Kanton den Laichfischfang und betreibt Fischzuchtanlagen.</p>
<p><b>Art. 12</b> Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt und nachhaltige Nutzung</p> <p><sup>1</sup> Die Regierung erlässt zur Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt sowie zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Fische und Krebse insbesondere Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die zu schützenden Arten;</li><li>b) die Schongebiete und Schonzeiten;</li><li>c) die Fangmasse und Fangzahl;</li><li>d) die Fang- und Hilfsgeräte und ihre Verwendung;</li><li>e) die Fangmethoden und Fischköder;</li><li>f) den Fang, das Verwenden und den Umgang mit Fischen, Krebsen und Fischnährtieren;</li><li>g) ...</li><li>h) ...</li><li>i) ...</li><li>j) ...</li><li>k) den Besatz der Gewässer;</li><li>l) die Grundlagenbeschaffung.</li></ul> <p><sup>2</sup> Inhaber eines Fischereipatentes können zur Führung einer Fangstatistik verpflichtet werden.</p>	<p><b>Art. 12 Aufgehoben</b></p>

Ausgangslage	Vernehmlassungsentwurf
<p><b>Art. 14</b> Ausübung der Fischerei 1. Betreten der Gewässer</p> <p><sup>1</sup> Die Regierung kann zum Schutz der Fisch- und Vogelbrut das Betreten von Gewässern zur Ausübung der Fischerei örtlich und zeitlich einschränken.</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p><b>Art. 14</b> Ausübung der Fischerei 1. <del>Betret</del>en der Gewässer <b>Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Die</del> <b>Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, regelt die</b> Regierung <del>kann zum Schutz der Fisch- und Vogelbrut das Betreten von Gewässern zur</del> die Ausübung der Fischerei örtlich und zeitlich einschränken <b>erlässt die hierfür notwendigen Fischereibetriebsvorschriften.</b></p>
<p><b>Art. 15</b> 2. Uferbegehung</p> <p><sup>1</sup> Die Grundeigentümer haben die Begehung des Ufers durch Patentinhaber zu dulden, soweit dies für die Ausübung der Fischerei notwendig ist. Für daraus entstehende Schäden haften die Patentinhaber nach den Bestimmungen des Zivilrechts.</p> <p><sup>2</sup> Durch das Erstellen von Bauten, Anlagen und Einfriedungen sowie durch den Erlass von Zutrittsverboten darf das Uferbegehungsrecht nicht unnötig erschwert oder verunmöglicht werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung kann dauernde oder zeitlich beschränkte Uferbegehungsverbote erlassen, sofern dies aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Die</del> <b>Grundeigentümerinnen und</b> Grundeigentümer haben die Begehung des Ufers durch <b>Patentinhaberinnen oder</b> Patentinhaber zu dulden, soweit dies für die Ausübung der Fischerei notwendig ist. Für daraus entstehende Schäden haften <del>die Patentinhaber</del> <b>Letztere</b> nach den Bestimmungen des Zivilrechts.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Art. 15b</b> Elektrofangeräte</p> <p><sup>1</sup> Der Einsatz von Elektrofangeräten bedarf einer Bewilligung des Amtes.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, sofern hierfür ein ausreichender Grund vorliegt, der Geräteführer einen Ausbildungsnachweis erbringt und die vorgesehenen Geräte in einem technisch einwandfreien Zustand sind.</p>	<p><sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, sofern hierfür ein ausreichender Grund vorliegt, <b>die Geräteführerinnen oder</b> der Geräteführer einen Ausbildungsnachweis erbringt und die vorgesehenen Geräte in einem technisch einwandfreien Zustand <b>und entsprechend zertifiziert</b> sind.</p>
<p><b>4. Schutz der Lebensräume</b></p>	<p><del>4. Schutz der Lebensräume</del> <b>Lebensraum- und Artenschutz</b></p>
<p><b>Art. 16</b> Grundsatz</p>	

Ausgangslage	Vernehmlassungsentwurf
<p><sup>1</sup> Die Lebensräume von Fischen, Krebsen und Fischnährtieren sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern oder wiederherzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung kann die Ausübung von Freizeitaktivitäten und Wassersportarten in Gewässern beschränken oder untersagen, sofern der Schutz dieser Gewässer, der Ufer, der Pflanzen- und Tierwelt oder andere gewichtige öffentliche Interessen es erfordern.</p>	<p><sup>1</sup> Die <b>Biodiversität sowie die</b> Lebensräume von Fischen, Krebsen, <b>Muscheln</b> und Fischnährtieren sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern oder wiederherzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung kann die Ausübung <del>von der Fischerei</del> <b>sowie weitere</b> Freizeitaktivitäten <b>wie das Goldwaschen</b> und Wassersportarten in Gewässern beschränken oder untersagen, sofern <del>der dies zum</del> <b>anderer gewichtiger öffentlicher</b> Schutz dieser Gewässer, der Ufer, der Pflanzen- und Tierwelt oder <del>andere gewichtige öffentliche</del> <b>anderer gewichtiger öffentlicher</b> Interessen es <del>erfordern</del> <b>erforderlich ist</b>.</p>
<p><b>Art. 17</b> Fördermassnahmen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fische und Krebse sowie zur Förderung der Fischerei. Er kann solche Massnahmen selber umsetzen oder hierfür Beiträge an Dritte gewähren.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der <del>Fische</del> <b>aquatischen Fauna</b> und <del>Krebse</del> <b>Flora</b> sowie zur Förderung der Fischerei. Er kann solche Massnahmen <del>selber</del> <b>selbst</b> umsetzen oder <b>Dritten</b> hierfür Beiträge <del>an Dritte</del> gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Nachgewiesene Hegeleistungen von Fischerinnen und Fischern werden vom Kanton durch ermässigte Gebühren beim Bezug des Fischereipatents gefördert.</p>
<p><b>Art. 21</b> 4. Aufsicht und Ersatzvornahme</p> <p><sup>1</sup> Die Aufsicht über die Planung und Ausführung von Massnahmen, welche gestützt auf Artikel 19 und Artikel 20 dieses Gesetzes angeordnet werden, obliegt dem Amt. Werden entsprechende Massnahmen nicht umgesetzt, kann das Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Aufsicht über die Planung und Ausführung von Massnahmen, welche gestützt auf Artikel 19 und Artikel 20 dieses Gesetzes angeordnet werden, obliegt dem Amt. Werden entsprechende Massnahmen nicht <b>oder nur teilweise</b> umgesetzt, kann das Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.</p>
<p><b>Art. 22</b> 5. Entschädigung</p> <p><sup>1</sup> Wird das Fischertragsvermögen eines Gewässers durch technische Eingriffe geschmälert, setzt die für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständige Behörde eine Entschädigung für den Ausfall des Fischertrages fest oder ordnet gleichwertige Ersatzmassnahmen an.</p>	<p><b>Art. 22</b> 5. Entschädigung <b>bei Wertverminderung des Lebensraums</b></p> <p><sup>1</sup> Wird <del>das Fischertragsvermögen</del> <b>die fischereiliche Wertigkeit</b> eines Gewässers durch technische Eingriffe geschmälert, setzt die für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständige Behörde eine <b>angemessene</b> Entschädigung für <del>den Ausfall des Fischertrages</del> <b>die eingetretene Wertverminderung</b> fest oder ordnet gleichwertige Ersatzmassnahmen an.</p>

Ausgangslage	Vernehmlassungsentwurf
<p><b>Art. 23</b> Haftung, Kosten für vorsorgliche Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Die Haftung für Schäden richtet sich nach dem Bundesrecht.</p> <p><sup>2</sup> Das Departement kann die Kosten für vorsorgliche Massnahmen, welche die Behörden oder Dritte zur Feststellung, Abwehr oder Behebung einer unmittelbar drohenden schädigenden Einwirkung auf Wassertiere und deren Lebensräume treffen, den Personen überbinden, die beim Schadenseintritt haftpflichtig würden.</p>	<p><sup>2</sup> Das Departement kann die Kosten für vorsorgliche Massnahmen, welche die <b>von den</b> Behörden oder <b>DritteDritten</b> zur Feststellung, Abwehr oder <del>Behebung einer unmittelbar drohenden</del> <b>Beseitigung von</b> schädigenden <del>Einwirkung</del> <b>Einwirkungen</b> auf Wassertiere und deren Lebensräume <del>treffen</del> <b>getroffen werden</b>, den <b>haftpflichtigen</b> Personen <del>überbinden, die beim Schadenseintritt haftpflichtig würden</del> <b>auflegen</b>.</p>
<p><b>5. Information, Ausbildung und Forschung</b></p>	<p><b>5. Information, Ausbildung und <del>Forschung</del>Förderbeiträge</b></p>
<p><b>Art. 24</b> Information</p> <p><sup>1</sup> Das Departement sorgt für eine angemessene Information der Öffentlichkeit im Bereich der Fischerei.</p>	<p><sup>1</sup> Das <del>Departement</del> <b>Amt</b> sorgt für eine angemessene Information der Öffentlichkeit im Bereich der Fischerei.</p>
<p><b>Art. 25</b> Ausbildung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung der Fischer. Er kann diese Aufgabe Dritten übertragen und Beiträge für die Aus- und Weiterbildung der Fischer gewähren.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung der <b>Fischerinnen und</b> Fischer. Er kann diese Aufgabe <del>Dritten</del> <b>im Rahmen einer Leistungsvereinbarung an Dritte</b> übertragen und <b>gewährt dafür finanzielle</b> Beiträge für die Aus- und Weiterbildung der Fischer <del>gewähren</del>.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton stellt durch regelmässige Qualitätskontrollen die Einhaltung der Ausbildungsstandards sicher.</p>
<p><b>Art. 26</b> Forschung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge an Forschungsprojekte entrichten, wenn die Projekte im kantonalen Interesse liegen.</p>	<p><b>Art. 26</b> <del>Forschung</del> <b>Förderbeiträge</b></p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann Massnahmen zur Förderung der Fischerei unterstützen. Er kann diese Massnahmen selbst umsetzen oder Dritten dafür Beiträge entrichten.</p>

Ausgangslage	Vernehmlassungsentwurf
<p><b>Art. 27</b> Besitzstand</p> <p><sup>1</sup> Nachgewiesene Sonderfischereirechte werden in ihrem Bestand gewahrt.</p>	<p><sup>2</sup> Der Kanton kann diese Rechte freihändig erwerben oder durch die Inanspruchnahme des Enteignungsrechts ablösen.</p>
<p><b>Art. 32</b> Amt</p> <p><sup>1</sup> Das Amt ist die kantonale Fachstelle für das Fischereiwesen. Es ist insbesondere zuständig für die Erfüllung von hegerischen, fischereiwirtschaftlichen und fischereipolizeilichen Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie zu Ausbildungs- und Forschungszwecken Sonderfänge bewilligen, durchführen oder anordnen.</p>	<p><sup>1</sup> Das Amt ist die kantonale Fachstelle für das Fischereiwesen. Es ist insbesondere zuständig für die <del>Erfüllung von hegerischen, fischereiwirtschaftlichen</del> <b>Umsetzung des Fischereimanagements</b> und <b>die Erfüllung der</b> fischereipolizeilichen Aufgaben.</p>
<p><b>Art. 33</b> Aufsichtsorgane</p> <p><sup>1</sup> Die Fischereiaufsicht wird ausgeübt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Vorsteher des Amtes;</li><li>b) die kantonalen Fischereiaufseher;</li><li>c) die kantonale Wildhut;</li><li>d) die Kantonspolizei;</li><li>e) die Nationalparkwächter.</li><li>f) ...</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>a) <i>Aufgehoben</i></li><li>b) die kantonalen <b>Fischereiaufseherinnen und</b> Fischereiaufseher;</li><li>e) die <b>Nationalparkwächterinnen und</b> Nationalparkwächter.</li></ul>

Ausgangslage	Vernehmlassungsentwurf
<p><sup>2</sup> Der Vorsteher des Amtes, die kantonalen Fischereiaufseher, die kantonale Wildhut sowie die Nationalparkwächter sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Im Rahmen einer Strafverfolgung haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kantonspolizei.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung regelt die Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufsichtsorgane.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Der Vorsteher des Amtes, die</del> Die kantonalen <b>Fischereiaufseherinnen und</b> Fischereiaufseher, die kantonale Wildhut sowie die <b>Nationalparkwächterinnen und</b> Nationalparkwächter sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Im Rahmen einer Strafverfolgung <del>haben sie</del> <b>stehen ihnen</b> die gleichen Rechte und Pflichten <b>zu</b> wie <del>dieser</del> Kantonspolizei.</p>
<p><b>Art. 34</b> Fischereikommission</p> <p><sup>1</sup> Die Regierung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren eine aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Fischereikommission. Der Vorsitz obliegt dem Departementsvorsteher.</p> <p><sup>2</sup> Die Fischereikommission berät die Regierung und das Departement in wichtigen Fragen des Fischereiwesens.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt höchstens 12 Jahre.</p>	<p><sup>1</sup> Die Regierung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren eine aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Fischereikommission. Der Vorsitz obliegt <b>der Departementsvorsterin beziehungsweise</b> dem Departementsvorsteher.</p>
<p><b>Art. 36b</b> Nichtabgabe der Fangstatistik</p> <p><sup>1</sup> Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Statistikkarte oder des Statistikbuchs werden vom Amt im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.</p>	<p><b>Art. 36b Aufgehoben</b></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>

<b>Ausgangslage</b>	<b>Vernehmlassungsentwurf</b>
	Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.